

noch Unordnung statt finde, und daß jener die hinlängliche Verproviantierung gesichert seye.

**Verordnung vom 21sten Junius 1809,
über die Bildung und Befugnisse der Militair-Gerichte für die Schweizer-Truppen in K. K. französischen Diensten.**

Wir der Landammann der Schweiz, Präsident der eidgenössischen Tagsatzung, und Wir die Abgesandten der neunzehen Schweizer-Kantone, auf unserer gewöhnlichen Versammlung in Frensburg vereinigt: haben über die Bildung und Befugnisse der Militair-Gerichte für die Schweizer-Truppen in K. K. französischen Diensten, folgende Verordnung definitiv angenommen und festgesetzt:

**Von der Verantwortlichkeit und Strafs-
Befugniß der commandierenden
Offiziers.**

§. 1. Jeder commandierende Offizier ist für die gute Mannszucht seiner untergeordneten Truppen verantwortlich.

§. 2. Der commandierende Offizier eines Truppen-Corps kann die gewohnten militairischen Strafen

Strafen anwenden, welche nach den bey dem Regiment eingeführten Disciplinar- und Polizey-Verordnungen bestimmt sind, um die gute Ordnung und Mannszucht bey dem Regiment zu unterhalten; in soferne das Vergehen keine höhere Strafe als zehn Tage Arrest oder Verhaft nach sich zieht.

§. 3. Der commandierende Offizier eines Truppen-Corps kann ferner unter Vorbehalt dessen was durch den nächstfolgenden §. festgesetzt wird, alle Vergehen bestrafen, welche nicht mehr als einen einmonatlichen Arrest oder Verhaft je zu fünf Tagen bey Wasser und Brod, oder Schliessen in Eisen auf höchstens fünf Tage nach sich ziehen; die Hälfte der Verhaftszeit kann, von fünf zu fünf Tagen, bey Wasser und Brod statt haben.

§. 4. Im Fall der Commandant eines Detachements einen seiner Untergeordneten, in Folge des vorhergehenden §. zu einer Strafe verurtheilt, welche zehn Tage Arrest oder Verhaft übersteigt, so ist er verpflichtet, ungesäumt dem nächsten Staabs-Offizier oder Bataillons-Commandant seines Regiments, unter dessen Commando er steht, die schriftliche Meldung davon zu machen; welcher, wenn er mit seiner Truppen-Abtheilung

nicht über zehn Stunden weit von dem Regiments-Staab entfernt ist, die Sache weiter an den Regiments-Commandanten zu überweisen hat.

§. 5. Jeder Unter-Offizier oder Corporal, kann einen strafbaren Untergeordneten auf der Stelle verhaften lassen, alsdann soll er aber ohne Aufschub dem Offizier, unter dessen Befehl er steht, den Rapport davon machen, der dann das Weitere verfügen wird.

§. 6. Wenn einem commandierenden Offizier ein Vergehen oder Verbrechen bekannt wird, welches von einem seiner Untergeordneten begangen seyn möchte, dessen Bestrafung aber seine Competenz übersteigt, so soll er den Beschuldigten oder Verdächtigen sogleich in sichere Verwahrung bringen lassen, und denselben einer hinlänglichen Wache übergeben, die für den Arrestanten halten muß.

§. 7. Der commandierende Offizier ernennet hierauf zwei Offiziers, die, nebst einem Unter-Offizier oder Corporal als Schreiber, innert zweymal vier und zwanzig Stunden, mit dem Verhafteten ein Präcognitions-Verhör aufnehmen, die etwa vorhandenen materiellen Beweise erwahren, das aufgenommene Verhör nebst dem Schreiber eigenhändig unterzeichnen, und auch von dem

Beflagten unterzeichnen lassen; und sodann dem commandierenden Offizier übergeben.

§. 8. Dieses Präcognitions-Verhör wird der commandierende Officier, mit dem darauf Bezug habenden Verbal-Prozeß und übrigen Aktenstücken, in sofern solche vorhanden sind, seinem Bataillons- oder Regiments-Commandanten einsenden.

§. 9. Dem Regiments-Commandanten steht das Recht zu, alle Strafen welche nach §. 3. von den commandierenden Offiziers seines Regiments auferlegt wurden, und einen zehntägigen Arrest oder Verhaft übersteigen, nach seinem Ermessen zu mildern oder zu bestätigen.

§. 10. Der Regiments-Commandant ist befugt, alle Vergehen der zum Regiment gehörenden Individuen zu untersuchen und zu bestrafen, welche keine höhere Strafe nach sich ziehen, als:

Für Offiziers:

Einen Arrest oder Verhaft von drey Monaten.

Für Unter-Offiziers und Soldaten:

a. Einen Arrest oder Verhaft von drey Monaten; die Hälfte dieser Zeit, von fünf zu fünf Tagen, kann bey Wasser und Brod statt haben.

b. Schliessen in Eisen auf höchstens acht Tage.

c. Die Entsetzung eines Unter-Offiziers oder Corporals.

Höhere Strafen können nur durch ein Kriegsgericht ausgesprochen werden.

§. 11. Wenn ein Staabs-Offizier oder der Commandant eines Bataillons, sich mit den unter seinem Commando stehenden Truppen über zehn Stunden weit von dem Regiments-Staab entfernt befindet, so kann er aus sich selbst, sowohl das Milderungsrecht als die Strafbefugniß des Regiments-Commandanten ausüben, ist aber verpflichtet, demselben die schuldige Anzeige davon zu machen; welchem denn zugleich die Erhöhung und Milderung der Strafe bis auf die Bestimmungen des §. 10. zustehen soll, falls er die vom Commandanten ausgesprochene Strafe dem Vergehen nicht angemessen erachtet.

Von den Kriegs-Gerichten.

§. 12. Bey jedem Regiment wird, so oft der Fall zur Untersuchung vorhanden ist, ein Kriegs-Gericht gebildet, welches in erster und letzter Instanz über alle Vergehen richtet, deren Bestrafung die Competenz der Staabs-Offiziers des Regiments übersteigt. Der Oberst-Richter beruft dasselbe auf erhaltenen Befehl des Regiments-Commandanten zusammen.

§. 13. Das Regiments-Kriegsgericht soll bestehen, in

- 1 Oberst-Richter als Präsident.
- 1 Bataillons-Commandant.
- 7 Hauptleuten.
- 4 Lieutenants.
- 3 Unter-Lieutenants.
- 2 Unter-Offiziers.

zusammen 18 Mitglieder.

Dann dem Regiments-Auditor als Berichterstatter, und einem Schreiber welchen der Auditor selbst wählt.

§. 14. Der Regiments-Commandant wird jedesmal, wenn ein solches Kriegs-Gericht aufgestellt wird, einen Hauptmann bezeichnen, der in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidgenossenschaft, den Sitzungen des Gerichts beyzuwohnen hat.

Derselbe hat über die Anwendung und Vollziehung des Strafgesetzbuchs zu wachen.

§. 15. Wenn gedachter eidgenössischer Repräsentant in der Prozedur Unförmlichkeiten oder Widersprüche mit dem Inhalt und dem Sinn des Strafgesetzbuchs wahrzunehmen glaubt, so soll er darüber seine Bemerkungen dem Gericht mittheilen, und falls selbe ohne Erfolg bleiben, einen besondern Bericht Sr. Excellenz dem Land-

ammann der Schweiz erstatten, und seine diesfällige Erklärung in das Gerichts-Protokoll aufnehmen lassen.

§. 16. Der zweite Oberst des Regiments ist der Oberst-Richter oder Präsident des Gerichts, wenn er zur Zeit der Beurtheilung nicht das Regiment commandiert; in diesem Fall, oder wenn er krank oder abwesend wäre, so übernimmt der älteste anwesende Oberst-Lieutenant oder Bataillons-Commandant das Präsidium des Gerichts.

§. 17. Der Regiments-Commandant ernennet zu dem Gericht:

- 2 Hauptleute, und
- 2 Lieutenants.

§. 18. Der Präsident des Gerichts ernennet hingegen:

- 1 Unter-Lieutenant, und die
- 2 Unter-Offiziers.

§. 19. Die übrigen Richter werden unter denen dem Regiment anwesenden Offiziers der betreffenden Grade durch das Loos ausgemittelt. Im Fall wo die Anzahl der anwesenden Offiziers jeden Grades, nach der gesetzlichen Vorschrift zur Abhaltung eines Kriegs-Gerichts nicht hinreichend wäre, werden selbe durch Offiziers aus dem unmittelbar folgenden Grad ersetzt.

§. 20. Wenigstens einer von den durch den Regiments-Commandanten zu ernennenden Offiziers soll wo möglich von der Compagnie, zu welcher der Beklagte gehört, genommen werden.

§. 21. Wenn nicht genug Staats-Offiziers vorhanden wären, um auch die zweite Richterstelle einem solchen zu übertragen, so wird der älteste bey dem Regiment anwesende Hauptmann hierzu verordnet.

§. 22. Verwandte oder Verschwägerte, bis zum Grad von Geschwister-Kind einbegriffen, können nicht Mitglieder des gleichen Kriegs-Gerichts seyn.

§. 23. Keiner der dem Beklagten, oder demjenigen an dessen Person oder Eigenthum das Verbrechen verübt worden, in obigem Grad verwandt ist, kann als Richter im Kriegs-Gericht sitzen.

§. 24. Der Auditor ist der eigentliche Verhörrichter und Berichterstatter, welchem der Präsident des Gerichts aus den Richtern noch einen Hauptmann oder Lieutenant beordnet, um den Verhören beizuwohnen.

§. 25. Der Verhörrichter wird die Verhöre mit der erforderlichen Sorgfalt und nach einem zweckmäßigen Plan aufnehmen, das etwa vorhandene Corpus delicti erwahren; die Zeugen

anhören, welche für oder wider den Inquisiten oder seine Mitschuldigen Zeugniß leisten können; und endlich die allfällig erforderlichen Confrontationen mit gutem Bedacht vornehmen, und dadurch vorzüglich alle beharrlichen Widersprüche zu heben trachten.

§. 26. Wenn die Information des Processes vollführt ist, so wird dieselbe dem Gericht übergeben, und von diesem erst die Frage entschieden: ob die Akten wirklich vollständig seyen?

Im Fall dieselben unvollständig befunden würden, so werden sie dem Auditor mit den nöthigen Bemerkungen zur Bervollständigung zurück gegeben.

Wird hingegen die Vollständigkeit der Akten erklärt, so werden dieselben dem Auditor zur Ziehung seiner Schlüsse zugestellt.

§. 27. Das Gericht entscheidet hierauf, ob das Vergehen des Beklagten die Strafbefugniß der beyden Kammern erreiche, und von selben beurtheilt werden soll oder nicht?

Wird erkannt daß das Vergehen die Competenz des Gerichts nicht erreiche, so soll der Beschuldigte dem Regiments-Commandanten zurückgewiesen werden.

Wird aber die Beurtheilung des Vergehens erkannt, so soll der Auditor den Beklagten auf-

fordern, sich am Ort der Gerichtssitzung, unter allen Schweizer-Offiziers oder Unter-Offiziers einen Fürsprech zu wählen.

§. 28. Sollte der Beklagte innert 24 Stunden nach geschehener Aufforderung sich keinen Fürsprech auserwählt haben, so ordnet ihm das Gericht einen solchen aus den Offiziers oder Unter-Offiziers des Regiments.

§. 29. Dem Fürsprech werden sämtliche Akten zugestellt, für welche er dem Schreiber des Gerichts einen spezifizierten Empfangschein zustellen soll.

§. 30. Der Fürsprech kann die endliche Beurtheilung des Verbrechers, in dringenden Fällen nicht über 8, und außerdem nicht über zweymal 24 Stunden verzögern.

Von der Beurtheilung.

§. 31. Das Kriegsgericht versammelt sich auf einem öffentlichen Platz, in der Mitte der in ein Viereck aufgestellten Truppe, wenn nicht wichtige, die Sicherheit des Staats betreffende Umstände die Geheimhaltung der Prozedur erfordern.

§. 32. Der eidgenössische Repräsentant beeidigt den Präsidenten und das Gericht. (Man sehe die Eidesformel am Ende.)

§. 33. Der Präsident setzt sich an einen Tisch, neben ihm zur Rechten der Hauptmann, welcher

dem Gericht in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidgenossenschaft bewohnt, zur Linken der Schreiber. Der Auditor und der Fürsprecher nehmen ihre Stelle am Ende des Tisches ein. Rings um denselben setzen sich die Richter, in der Ordnung, daß der älteste im Rang zur Rechten, der zweitälteste zur Linken und so fort, daß von zweyen immer der ältere zur Rechten, der jüngere hingegen zur Linken zu sitzen kommt.

§. 34. Sämmtliche Offiziers erscheinen im Gericht ohne Brustblatt. (Hausse Col.)

§. 35. Wenn das Gericht versammelt ist, so läßt der Präsident ein Exemplar des Strafgesetzbuches vor sich auf den Tisch legen.

Dieses Umstandes soll im Gerichts-Protokoll förmliche Erwähnung geschehen.

§. 36. Nun ertheilt der Präsident den Befehl zu Herbeiführung des Beklagten, welcher ohne Ketten und Bande, jedoch von einer hinlänglichen Wache begleitet, vor seinem Richter erscheint.

§. 37. Hierauf werden durch den Schreiber des Gerichts die Verhöre und alle für und wider den Beklagten zeugende Schriften verlesen.

§. 38. Nach beendigter Vorlesung der Verhöre, verliest der Auditor den oder diejenigen Artikel des Gesetzes, welche auf den zu beurtheilenden Fall Bezug haben, und zieht seine Schlüsse daraus.

§. 39. Nachdem der Auditor seinen Schluß gezogen hat, wird dem Beklagten selbst, wenn er es verlangt, oder seinem Fürsprech, gestattet, seine Rechtfertigung vorzutragen, worauf sich dann der Auditor und der Fürsprech wegbegeben, und der Beklagte durch seine Wache in das Gefängniß, oder bey weiter Entfernung desselben, außer dem Quarré geführt wird.

§. 40. Von diesem Zeitpunkt an, theilt sich das Kriegsgericht in zwey Kammern ab. Die Mitglieder einer jeden Kammer begeben sich an einen besondern Versammlungsort, um daselbst das Urtheil bey verschlossenen Thüren auszufällen.

§. 41. Der Hauptmann, welcher dem Kriegsgericht in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidgenossenschaft bengeordnet ist, begiebt sich in den Sitzungs-Saal der untern Kammer.

§. 42. Die untere Kammer bilden:

- 1 Bataillons-Commandant als Präsident.
- 1 Hauptmann.
- 4 Lieutenants.
- 3 Unter-Lieutenants.
- 2 Unter-Offiziers.

zusammen 11 Mitglieder, mit Inbegriff des Präsidenten

§. 43. Das Loos bezeichnet den Hauptmann, welcher dieser Kammer be sitzen soll.

§. 44. Der Präsident, der Schreiber, der Auditor und die sämtlichen Richter nehmen ihre Plätze nach der gleichen Regel ein, wie es oben durch den §. 33. bestimmt worden ist.

§. 45. Der Fürsprech erscheint in keiner der beiden Kammern.

§. 46. Der Präsident der untern Kammer wird hierauf diesem Tribunal allervörderst die Fragen vorlegen: Ob, und in welchem Grad der Beklagte des Verbrechens dessen er angeklagt worden, nach den gesetzlichen Bestimmungen schuldig seye? Hierauf fragt er den ihm zur Linken zunächst sitzenden Richter zuerst um seine Meinung an, läßt sodann die Umfrage links herum gehen und giebt seine Meinung zuletzt.

§. 47. Nach geendigter Umfrage wird durch's Handmehr abgestimmt.

§. 48. Der Auditor wird bey der ersten Umfrage in seiner Reihe gleich den übrigen Richtern um seine Meinung befragt, hat aber bey'm endlichen Abstimmen kein Votum.

§. 49. Der Präsident des Tribunals hat ebenfalls bey'm Abstimmen kein Votum zu geben, er entscheidet hingegen bey gleichgetheilten

Stimmen. Bei Todes-Urtheilen werden die Stimmen laut §. 53. gezählt.

§. 50. Sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der untern Kammer den Beklagten für unschuldig erklärt, so soll er unverzüglich in Freiheit gesetzt werden.

§. 51. Wenn die Mehrheit den Beklagten für schuldig erklärt, so befragt der Präsident die Richter, in der durch den §. 46. vorgeschriebenen Ordnung, um ihre Meinung über die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall.

§. 52. Nach gehaltener Umfrage wird über die Strafe abgestimmt. Der Präsident setzt die für die gelindeste Strafe gefallene Meinung zuerst in's Mehr; wenn sie verworfen wird, so setzt der Präsident die Meinung in's Mehr, welche der ersten am nächsten kommt, und geht so stufenweise fort zu der härtesten Strafe, bis eine davon die absolute Mehrheit erhält, in sofern das Urtheil keine Todesstrafe enthält.

§. 53. Um ein gültiges Todesurtheil auszufällen, müssen von zehn Richtern, Mitgliedern des Gerichts, mit Ausschluß des Präsidenten, wenigstens sieben zum Tod gestimmt haben.

§. 54. Das auf diese Art ausgefallte Urtheil wird durch den Schreiber niedergeschrieben, und sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung durch

den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet. Dem Urtheil müssen die entscheidenden Gründe ausdrücklich beigefügt werden.

§. 55. Wenn der Urtheilsspruch ausgefertigt ist, so wird derselbe, nebst den gehörigen Akten, der obern Kammer durch den Auditor, in Begleit des Schreibers überbracht, und der Commissair der Eidgenossenschaft begiebt sich ebenfalls in den Sitzungs-Saal der obern Kammer.

§. 56. Die obere Kammer bilden:

1 Der zweite Oberst des Regiments,
als Oberst-Richter oder Präsident
des Gerichts.

6 Hauptleute.

zusammen 7 Richter, den Präsidenten mitgerechnet.

§. 57. Der Schreiber des Kriegs-Gerichts versieht auch die Schreiberstelle bey der obern Kammer.

§. 58. Der Präsident, sämtliche Richter, der Repräsentant der Eidgenossenschaft, und der Auditor, nehmen ihre Plätze nach der durch den §. 33. bestimmten Ordnung ein.

§. 59. Der Präsident wird den Auditor auffordern, das von der untern Kammer abgefaßte Urtheil zu verlesen. Nachdem dieses geschehen, entfernt sich der Auditor aus dem Sitzungs-Saal der obern Kammer.

§. 60. Die obere Kammer untersucht sodann, ob der Verbrecher überwiesen, ob die von der untern Kammer ausgesprochene Strafe gegen denselben anwendbar, und in gehörigem Grad aufgelegt worden seye.

§. 61. Es steht dem Präsidenten frey nach seinem Gutbefinden einen der Richter um seine Meynung zuerst anzufragen, die Umfrage soll aber immer von dem zuerst angefragten Mitglied nach der Linken herumgehen. Auch hat der Präsident hier, auch bey Todesurtheilen, bey gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden.

§. 62. Die obere Kammer hat die Competenz, die Urtheile der untern Kammer zu mildern oder zu verschärfen; in keinem Fall aber kann von der obern Kammer ein Todesurtheil ausgesprochen werden, wenn selbes nicht schon von der untern Kammer ausgesprochen war.

§. 63. Bey allen Urtheilen der obern Kammer entscheidet die absolute Mehrheit. Nach gesprochenem Urtheil begeben sich beyde Kammern auf den Platz, wo die Truppe unter dem Gewehr steht. Hier nehmen sie wieder ihre Plätze ein.

§. 64. Wenn der Delinquent in das Quarré vor seinen Richter trittet, so soll das Gewehr geschultert und Marsch geschlagen werden.

§. 65. Nachdem dieses geschehen, befiehlt der Präsident des Kriegsgerichts dem Auditor, das ausgesprochene Strafurtheil dem Beklagten vor der versammelten Truppe mit lauter Stimme zu verlesen, in soferne nämlich nicht besonders wichtige Gründe das Kriegsgericht hievon abhalten, in welchem Fall dem Verbrecher das ausgefallte Urtheil durch den Auditor im Gefängniß vorgelesen werden mußte.

§. 66. Wenn die Todesstrafe ausgesprochen worden ist, so soll das Urtheil auf der Stelle vollzogen werden, und dann die Truppe vor der Richtstätte vorbeizugießen; und das Gericht bleibt beisammen, bis daß der Commandant anzeigt daß das Urtheil vollzogen sey.

§. 67. Enthält das Urtheil keine Todesstrafe, so wird das Kriegsgericht die nöthige Veranstellung zur Vollziehung desselben seinem Präsidenten übertragen, worauf derselbe die Verrichtungen des Kriegsgerichts als vollendet erklärt, und der Offizier der die unter den Waffen gestandenen Truppen kommandiert, dieselben wieder einrücken läßt.

§. 68. Dem Delinquenten wird, wenn für das Verbrechen dessen er beschuldigt ist, das Gesetz die Todesstrafe verhängt, ein Geistlicher beigeordnet.

Von

Von den Bataillons-Kriegsgerichten.

§. 69. Wenn ein Bataillon über 10 Stunden von dem Regiments-Staab entfernt ist, so wird bey demselben, wenn es die Umstände erfordern, ein Bataillons-Kriegsgericht aufgestellt, welchem das gleiche Untersuchungs- und Strafrecht wie dem Regiments-Kriegsgericht zusteht.

§. 70. Kleinere Corps oder Detaschements können, mit Vorbehalt dessen was weiter in Betreff der Artillerie-Compagnien festgesetzt wird, keine Kriegsgerichte bilden, sondern die Verbrecher oder Angeschuldigten sollen zur Beurtheilung zu dem nächsten Bataillons-Staab abgeführt werden.

§. 71. Ein solches Bataillons-Kriegsgericht soll bestehen in

- 1 Dem Commandanten des Bataillons als Präsident.
- 3 Hauptleuten.
- 4 Lieutenants.
- 2 Unter-Lieutenants.
- 2 Unter-Offiziers.

zusammen 12 Mitglieder, mit Inbegriff des Präsidenten.

§. 72. Hierzu kommt ein Auditor oder Berichterstatter, wozu ein Ober- oder auch ein Unter-

Lieutenant genommen werden kann, und welchen der Commandant des Bataillons selbst bestellt.

§. 73. Der Bataillons-Commandant wird jedesmal, wenn ein solches Kriegsgericht aufgestellt wird, einen Hauptmann bezeichnen, der in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidgenossenschaft, den Sitzungen des Gerichts beizuwohnen hat.

Derselbe hat über die Anwendung und Vollziehung des Strafgesetzbuchs zu wachen; so wie solches im §. 15. vorgeschrieben ist.

§. 74. Dem Commandanten des Bataillons steht das Recht zu, einen Hauptmann und einen Lieutenant als Mitglieder des Bataillons-Kriegsgerichts zu ernennen.

§. 75. Der ältere von den beiden Hauptleuten die dem Gericht be sitzen sollen, hat hingegen diejenigen drey Mitglieder zu dem Bataillons-Gericht zu ernennen, deren Ernennung bey einem Regiments-Kriegsgericht nach §. 17. dem Präsidenten desselben zusteht.

§. 76. Die übrigen Mitglieder des Bataillons-Gerichts werden unter den bey dem Regiment anwesenden Offiziers der betreffenden Grade durch das Loos ausgemittelt.

§. 77. Alles übrige soll bey einem Bataillons-Kriegsgericht eben so wie bey einem Regiments-Kriegsgericht beobachtet und gehalten werden, mit Ausnahme dessen was durch §§. 82. und 83. vorbehalten wird.

§. 78. Im Fall wo die Anzahl der anwesenden Offiziers von jedem Grad, nach der gesetzlichen Vorschrift zu Abhaltung eines Kriegsgerichts nicht hinreichend wäre, werden selbe durch Offiziere aus dem unmittelbar folgenden Grad ersetzt; und sollte auch dadurch das Gericht nicht ergänzt werden können, so mögen auch Offiziere von einem andern Bataillon des nämlichen Regiments, oder auch eines andern in K. K. Französischen Diensten stehenden Schweizer-Regiments zugezogen werden.

§. 79. Die untere Kammer eines Bataillons-Kriegsgerichts bestehet in

- 1 Hauptmann, Präsident dieser Kammer.
- 2 Lieutenants.
- 2 Unter-Lieutenants.
- 2 Unter-Offiziers.

zusammen 7 Mitglieder, mit Inbegriff des Präsidenten.

- §. 80. Die obere Kammer besteht in
- 1 Dem Commandant des Bataillons.
 - 2 Hauptleuten.
 - 2 Lieutenants.

zusammen 5 Mitglieder, mit Inbegriff des Prä-
sidenten.

§. 81. Die obere Kammer hat die Compe-
tenz, die Urtheile der untern Kammer zu mildern
oder zu verschärfen. In keinem Fall soll aber
von der obern Kammer ein Todesurtheil ausge-
sprochen werden, wenn selbes nicht schon von
der untern Kammer ausgesprochen war.

§. 82. Wenn von einem Bataillons-Kriegs-
gericht die Todesstrafe über den Verbrecher ausge-
sprochen wird, so kann das Todesurtheil nur in
Kriegszeiten, und in dem Fall vollzogen werden,
wenn dasselbe einen zum Feind übergegangenen
Ausreißer oder einen Spion oder Falschwerber
anbetrifft.

§. 83. In allen übrigen Fällen soll das durch
ein Bataillons-Gericht ausgesprochene Todesurtheil,
nebst der ganzen Prozedur, durch den Präsidenten
des Gerichts dem Regiments-Commandanten ein-
gesandt werden, worauf derselbe sogleich ein Re-
giments-Kriegsgericht besammeln und dem Präsi-
denten desselben die sämtlichen Akten übergeben wird.

Von der Rechtspflege
bey den in K. K. französischen Diensten
stehenden Schweizer = Artillerie =
Compagnien.

§. 84. Wenn eine oder mehrere solcher Compagnien sich bey einem in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer = Regiment befinden, so stehen sie gleich allen übrigen Individuen die zu einem solchen Schweizer = Regiment gehören, unter dem Gerichts = Staab der Regiments = oder Bataillons = Gerichte.

§. 85. Wenn eine einzelne Artillerie = Compagnie von dem Schweizer = Regiment zu welchem sie nach ihrer Nummer gehört, über zehn Stunden Wegs entfernt ist, so bilden die Offiziers der Compagnie einen Discipulins = Rath, welchem die nämliche Strafbefugniß zusteht, die dem Regiments = Commandanten durch die S. S. 9. und 10. eingeräumt ist.

§. 86. Befinden sich wenigstens zwey solcher Artillerie = Compagnien beyammen, in einer Garnison, benachbarten Cantonnements, oder in einem Lager, und es wäre ihnen keines der in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer = Regimenter in der Entfernung von höchstens

zehn Stunden nahe, so bilden die Artillerie-Compagnien, bey sich ereignenden Fällen, ein Kriegsgericht, welches bestehen soll in

1 Dem ältesten Hauptmann als Präsident.

1 Zwenten Hauptmann.

2 Lieutenants.

1 Unter-Offizier.

5.

§. 87. Im Fall nicht genug Offiziers von jedem Grad vorhanden wären, so kann auch ein Ober-Lieutenant die Stelle eines zwenten Hauptmanns, und ein Feldweibel die Stelle eines Lieutenants versehen.

§. 88. Der Präsident des Gerichts überträgt einem Lieutenant oder auch einem Unter-Offizier das Amt eines Berichterstatters (Auditor), und ernennt den Unter-Offizier der dem Gericht als Mitglied beywohnen soll. Die übrigen Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet.

§. 89. Der Beklagte hat das Recht, sich aus den Unter-Offiziers, Corporals oder Feuerwerkern der anwesenden Artillerie-Compagnien einen Fürsprech auszuwählen; und ist dabey zu beobachten, was durch §. 28. bestimmt worden ist.

§. 90. Einem solchen Kriegsgericht wird kein Repräsentant der Eidsgenossenschaft beygeordnet.

§. 91. Diese Kriegsgerichte theilen sich niemals in zwei Kammern ab; dagegen soll der Präsident des Gerichts, nachdem die Prozedur als vollständig erklärt worden, allervorderst die Frage vorlegen: „ob der zu beurtheilende Fall „an ein Regiments- oder Bataillons-Gericht eines „der in R. K. französischen Diensten stehenden „Schweizer-Regimenter überwiesen werden soll?“ Würde die Frage durch die absolute Mehrheit bejahend beantwortet, so soll dieser Beschluß, nebst sämtlichen Akten, dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commando überwiesen, und der Fall von dem geschnmäßigen Kriegsgericht beurtheilt werden.

§. 92. Diese Kriegsgerichte haben die Befugniß: a. Alle Vergehen und Verbrechen der zu den Artillerie-Compagnien gehörenden Individuen zu beurtheilen und zu bestrafen, welche keine höhere Strafe nach sich ziehen als einjährige Kettenstrafe, gegen Unter-Offiziers, Corporals oder Gemeine. b. Sie beurtheilen ferner alle einfachen Desertionsfälle.

§. 93. Verbrechen von höherer Art, sollen an ein Regiments- oder Bataillons-Gericht desjenigen Schweizer-Regiments überwiesen werden, zu welchem die Artillerie-Compagnie des Hauptverbrechers nach ihrer Nummer gehört.

§. 94. Wäre dieses Regiment um zehn Stunden Weges weiter von dem Standort der betreffenden Artillerie-Compagnie entlegen, als eines der andern in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter, so wird der Fall zur Beurtheilung an das nächst gelegene Schweizer-Regiment überwiesen.

B e g n a d i g u n g s - R e c h t.

§. 95. Da nach obstehender Verordnung die untere Kammer die Strafen nach dem Inhalt des Gesetzes ausspricht, der obern Kammer aber die Competenz zusteht, das ausgesprochene Urtheil zu mildern, so will die Tagsatzung dermalen keine fernere Begnadigungs-Behörde aufstellen, behält sich aber vor, bey endlicher Festsetzung des Strafgesetzbuchs darüber das weitere zu bestimmen, und das der Eidgenossenschaft zustehende Begnadigungs-Recht an gutfindende Behörde zu übertragen.

E i d e s - F o r m

für die Kriegs-Gerichte der in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer-Truppen.

§. 96. Ihr die Richter des Regiments- (oder Bataillons-) Kriegsgerichts, welches in Sachen

des N. N. zu richten hat, sollet schwören: Den von Euch zu beurtheilenden Straffall nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und der Euch nach den Rechten und Freyheiten der in R. K. französischen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen zukommenden Kompetenz, gewissenhaft und unparteyisch zu untersuchen, zu behandeln und zu beurtheilen, niemand zu lieb noch zu leid, und überhaupt Euch alles dasjenige angelegen seyn zu lassen, was zur pflichtmäßigen Ausübung Eueres Richteramts und zur genauen Handhabung der Dienstpflicht gehört.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Gegenwärtige Verordnung soll, nach nunmehr erfolgter Genehmigung der großen Mehrheit der eidgenössischen Kantone, den Regiments-Kommandos offiziell mitgetheilt, von denselben als gesetzliche Vorschrift bey den Kriegsgerichten eingeführt, und dort in allen Fällen genau befolgt werden.
